Udo Helms

Selbstkon

Rechtliche Gestaltung und Probleme der Selbstkontrolle in Japan

Japan verfügt über ein System der Selbstkontrolle der Medien, das sich in historischer Hinsicht nur wenig von dem der Bundesrepublik unterscheidet. Trotzdem scheint sich Selbstkontrolle nicht im gleichen Umfang als Leitprinzip der Medienregulierung durchgesetzt zu haben, da sie stets Gegenstand öffentlicher Angriffe war und rechtlich eingeschränkt worden ist. Dieser Artikel geht den politischen und rechtlichen Gründen dafür nach.

Da in den letzten Jahren Gewaltverbrechen von Jugendlichen stark angestiegen sind, ist Jugendschutz in den Medien auch in Japan zum Gegenstand hitziger Debatten geworden. Anhand des Tagebuchs eines 15-jährigen Ritualmörders glaubte die Polizei 1997 sogar erstmals, konkret einen Zusammenhang zwischen Gewalt und Fernsehen nachweisen zu können.[1] Ebenso hat der Zwischenfall einer Zeichentricksendung im Jahre 1998, durch deren rasche Schnitte und Lichtblitze zuschauenden Kleinkindern so schlecht geworden war, dass sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten, zu einer Revision der ethischen Standards kommerzieller Fernsehsender geführt.[2] Und im Filmbereich kam es 1998 zur längst überfälligen Einrichtung der Alterskategorie „PG 12“ – bis dahin hatte es nur eine allgemeine Freigabe, die beschränkte Freigabe ab 15 und die Erwachsenenfreigabe ab 18 Jahren gegeben. Die Verschiebung der ethischen Standards in der Gesellschaft scheint langsam Resonanz im Medienwesen zu finden.

Ursprung der japanischen Selbstkontrolle

Betrachtet man die Mediengesetzgebung in Japan, lassen sich einige rechtliche Ursachen für einen oft konstatierten Mangel an Selbstkontrolle erkennen. Eine davon ist die in Gesellschaft und Politik weit verbreitete Auffassung, Zusatzgesetze zur Einschränkung der Selbstkontrolle zum Schutz der Allgemeinheit seien legitim. Hierbei wird außer Acht gelassen, dass die Selbstkontrolle der Medien in Japan verfassungsmäßig durch ein ausdrückliches Zensurverbot (§ 21) vorgeschrieben ist – das es in dieser Form sonst nur in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Dies ist auf das Interesse der alliierten Besatzungsregierungen, die Mediensysteme der beiden Hauptaggressoren des

Anmerkungen:

1
Im Mai 1997 wurde ein elfjähriger Junge von einem 14-jährigen Mittelschüler ermordet. In einem Tagebuch, das weitere Taten belegte, gab er als Motiv ein „heiliges Experiment“ an, was die Medien an gängige Erzählweisen in Film und Manga erinnerte (Asahi Nenkan 1998, S. 240). Dieser Fall löste eine ähnliche allgemeine Bestürzung aus wie die Ermordung des fünfjährigen James Bulger 1992 in England.

2
Diese Standards können im Internet unter der Adresse http://www.nab.or.jp/htm/english/englishethics.html eingesehen werden.

3
Zum *Production Code* siehe:
Inglis, R.:
Der amerikanische Film. Eine kritische Studie. Nürnberg 1951. [Im Original: *Freedom of the Movies*, University of Chicago 1947.]

ntrolle außer Kontrolle

Das japanische Rundfunkgesetz stammt aus der Besatzungszeit: Amerikaner und Japaner bei der Unterzeichnung des Kapitulationsvertrags von 1945.

Zweiten Weltkriegs zu pluralisieren, zurückzuführen. Aus diesem Grund kam es in beiden Ländern zur Schaffung einer Selbstkontrolle für Presse und Film, wobei letztere in Deutschland wie in Japan nach dem Vorbild des amerikanischen *Production Code* gestaltet wurde.[3]

Die FSK wurde mit der Zeit medienrechtlich abgesichert und schließlich zum Vorbild für die Regulierung von Programminhalten des kommerziellen Fernsehens, der FSF. Ihre japanische Entsprechung, der *Ausschuss zur Verwaltung des Filmethischen Codes* (*Eiga rinri kitei kanri iinkai*, abgekürzt *Eirin*), sah sich hingegen einer permanenten Hinterfragung seiner Existenz durch Staat und Wirtschaft ausgesetzt, was an der filmwirtschaftlichen Entwicklung des Landes lag: Die Verdrängung des Kinos durch das Fernsehen ging rascher vonstatten, was die Produzenten zu einer schnellen und drastischen Hinwendung zu Sex & Crime zwang.

Da zudem das kommerzielle Fernsehen in Japan zeitgleich mit dem öffentlich-rechtlichen eingeführt wurde, legten beide Seiten ihren Grundstock an inhaltlichen Kriterien der Selbstkontrolle unabhängig voneinander fest. Eine „hierarchische“ Weiterentwicklung der Standards – von den ethischen Standards für Film zu solchen für Rundfunk bis hin zum Internet – gab es nicht. Stattdessen kam es zur Bildung mehrerer nebeneinander existierender Systeme für jeden Medienbereich: Film, Video, öffentlicher und kommerzieller Rundfunk verfügen über eigene, meist privatrechtliche Selbstkontrollorgane.

Lady Chatterleys Liebhaber von D. H. Lawrence – ein Sittenprozess um den Roman wurde 1950 zum Präzedenzfall.

Selbstkontrolle im Rundfunkgesetz

Das japanische Rundfunkgesetz von 1950 war – wie die meisten Gesetze der Besatzungszeit – das Ergebnis eines jahrelangen Kleinkriegs zwischen japanischer Regierung und amerikanischer Administration. Während die alliierte Verwaltung in Deutschland Anordnungen relativ zügig umsetzen konnte, da sämtliche Institutionen Nazi-Deutschlands aufgelöst worden waren, blieb in Japan das politische System des Kaiserreichs intakt. Dessen konservative Vertreter versuchten, die Reformen der Amerikaner so weit wie möglich zu bremsen. Dies erklärt, warum viele fortschrittliche Ansätze der Amerikaner – wie eben die Selbstkontrolle – zwar medienrechtlich verankert sind, aber trotzdem Beschränkungen obliegen.

Wichtigster Bestandteil des Rundfunkgesetzes war die Festlegung eines dualen Systems aus einem öffentlichen und mehreren kommerziellen Anbietern. Zur Verwaltung von Lizenzen und Programminhalten sollte eine Rundfunkaufsicht nach dem Vorbild der amerikanischen *Federal Communication Commission* geschaffen werden. Diesem Gesetzentwurf stellte das Postministerium jedoch eine eigene Aufsichtsbehörde entgegen, die während der Beratung über das Gesetz gegründet wurde, um vollendete Tatsachen zu schaffen. Der Oberste Befehlshaber Douglas McArthur forderte daraufhin persönlich Premierminister Yoshida Shigeru auf, die alliierten Vorschläge zu Rundfunk-, Radio- und Regulierungsgesetz durchzuführen.[4]

Die drei Gesetze traten am 1. Juni 1950 in Kraft. Die staatliche Rundfunkanstalt NHK wurde als rein öffentlicher Anbieter mit Werbeverbot und Gebührenfinanzierung festgelegt. Kommerzielle Anbieter durften sich ab sofort bei der Rundfunkaufsichtsbehörde um Lizenzen bemühen; mit dem Ende der Besatzungszeit wurde diese unabhängige Behörde jedoch abgeschafft, und die Frequenzkontrolle ging – wie von der japanischen Regierung ursprünglich geplant – an den Postminister über. Obwohl diese staatliche Lizenzvergabe von Rechtswissenschaftlern immer wieder angezweifelt worden ist, hat sich daran bis heute nichts geändert. Die Lizenzvergabe stellt die wichtigste staatliche Einflussmöglichkeit auf den Rundfunk dar. Inhaltliche Auflagen – etwa Anleitungen zur Gestaltung der ethischen Grundsätze – nennt das Rundfunkgesetz aber nicht. Es verpflichtet kommerzielle Anbieter lediglich zur Schaffung eigener Richtlinien (§ 51).

Die Einschränkung der Selbstkontrolle durch § 175 Strafgesetz

Die Lizenzkontrolle stellt eine Möglichkeit der technischen, jedoch keiner inhaltlichen Beeinflussung des Rundfunks dar. Eine Möglichkeit dazu besteht jedoch durch § 175 Strafgesetz. Er verbietet den Verkauf oder die öffentliche Ausstellung „obszöner Schriften, Bilder oder anderer Objekte“. Dies stellt nach einhelliger Meinung japanischer Rechtswissenschaftler einen Verstoß gegen das Zensurverbot der Verfassung dar.[5] Das Gesetz wurde noch unter den Amerikanern wieder eingeführt, die gegen eine rein sittliche Einschränkung der Ausdrucksfreiheit offenbar nichts einzuwenden hatten: 1950 begann ein Sittenprozess gegen Herausgeber und Übersetzer des Romans *Lady Chatterleys Liebhaber* von D. H. Lawrence, ein Buch, das zu diesem Zeitpunkt selbst in den Vereinigten Staaten noch verboten war. Sieben Jahre später, nachdem das Verfahren alle Instanzen bis zum Obersten Gerichtshof durchlaufen hatte, wurden beide Beschuldigten wegen der Verbreitung von Obszönität zu Geldstrafen verurteilt – ein Präzedenzfall, der mehrfach zur strafrechtlichen Verfolgung des *Ausschuss für Filmethik* herangezogen wurde.[6]

1965 mussten sich drei Prüfer des filmethischen Ausschusses wegen „Verbreitung von Obszönität“ verantworten, weil sie den Film *Schwarzer Schnee* (*kuroi yuki*), eine pornographische Parabel auf den Vietnamkrieg, freigegeben hatten. Und dies, obwohl es im Vorfeld erhebliche Auseinandersetzungen zwischen dem ebenfalls angeklagten Regisseur Takeji Tetsuji und *Eirin* bezüglich der für die Freigabe notwendigen Schnitte gegeben hatte. Das Verfahren endete mit einem Freispruch für alle Beteiligten, eben-

4
NHK Radio & TV Culture Research Institute:
50 Years of Japanese Broadcasting. Tokyo 1977, S. 171f.

5
Yasuhiro, O.:
Some Considerations on the Constitution of Japan, Tôkyô. University of Tokyo, Institute of Social Science, Occasional Papers in Law & Society, 1987.

6
Zum Lady-Chatterley-Urteil siehe:
Beer, L.:
Freedom of Expression in Japan. Tokyo/San Francisco 1984.

7
Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen um den *Ausschuss für Filmethik* siehe:
Helms, U.:
Die Selbstregulierung der japanischen Filmwirtschaft. Freie Universität Berlin 1999.

8
In Japan selbst wird die Bezeichnung *Nippon minkan hôsô renmei*, abgekürzt *Minpô*, verwendet. Die englische Abkürzung NAB steht für *National Association of Broadcasters.*

so wie der langwierige „Nikkatsu-Porno-Prozess“ (1972 – 80), bei dem wiederum Prüfer des *Eirin* angeklagt worden waren.[7]

Trotz der Freisprüche hatten die Klagen zur Folge, dass das System der Selbstkontrolle sich nicht in dem Maße als verlässlicher Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung etablieren konnte wie in der Bundesrepublik. Dies minderte die Bereitschaft der zunehmend zersplitterten Filmwirtschaft, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten. Ein noch wichtigerer Effekt der Klagen war, dass sich die Grundsätze des Ausschusses immer mehr auf technische Details versteiften, um keinen Raum für weitere Auseinandersetzungen mit der Staatsgewalt zu bieten. So kam es zu dem berühmt gewordenen „Schamhaarverbot“, das bis Anfang der neunziger Jahre uneingeschränkt galt, und noch heute zur Folge hat, dass in Fernsehen und Film die Schamgegend mit digitalisierten Punkten (*bokashi*) bedeckt wird – egal, ob die betreffende Szene einen sexuell stimulierenden Inhalt hat oder nicht. Jugendschutzkriterien hingegen spielen so gut wie gar keine Rolle bei der Beurteilung: Da es keine strafrechtliche Einschränkung von Gewaltdarstellungen wie im § 131 StGB gibt, konnte der filmethische Ausschuss – der sich allein aus den Prüfgebühren finanziert – solche Ansprüche nicht gegenüber der Filmwirtschaft durchsetzen. Das „Obszönitätsverbot“ des § 175 hat sich damit nicht nur als wichtigste rechtliche Einschränkung der Selbstkontrolle in Japan erwiesen, sondern auch als kontraproduktiv im Sinne seines eigenen Wortlauts.

Die Selbstkontrolle der kommerziellen Rundfunkanstalten

Das Rundfunkgesetz verpflichtet die Anstalten, eigene Organe zur Selbstkontrolle zu bilden und deren Standards zu veröffentlichen. Das Programm der öffentlichen Rundfunkanstalt NHK ist nur selten Gegenstand öffentlicher Diskussionen gewesen – denn zum einen ist das staatliche Fernsehen wegen seines Programmauftrags zu einer seriös-biederen Berichterstattung verpflichtet, zum anderen wegen seiner Gebührenfinanzierung nicht auf Quoten angewiesen. Daher sollen an dieser Stelle lediglich die Grundsätze der privaten Einrichtung, der *Japanischen Vereinigung Kommerzieller Rundfunkanstalten* (abgekürzt *Minpô* bzw. anglisiert NAB[8]) dargestellt werden.

Die NAB wurde 1951 von 16 Radiosendern gegründet, um die Verpflichtung des Rundfunkgesetzes zur Bildung eigener Kontrollorgane umzusetzen. Heute gehören ihr sämtliche kommerziellen Fernseh- und Radiostationen des Landes an. Alle Mitglieder beschließen auf zwei Generalversammlungen jährlich Änderungen der Grundsätze, Budget, Ernennungen; ferner finden Foren zu bestimmten Themen statt. Neun ständige Ausschüsse arbeiten dem Verwaltungsrat, zwei Sonderkomitees direkt dem Präsidenten zu. Zu letzteren zählt auch die Grundsatzkommission. Die Tätigkeiten der ohne Profit wirtschaftenden Organisation reichen von der Publikation von Medienzeitschriften über Finanzierung und Ausführung medienorientierter Forschungsprojekte und Umfragen bis zur Ausarbeitung gemeinschaftlicher ethischer Grundsätze.

Die Grundsätze enthalten Kapitel zu Menschenrechten, Gesetz und Politik, Jugendschutz, Familie und Gesellschaft, Erziehung und Kultur, verantwortungsvoller Berichterstattung, Religion, Ausdrucksformen, Gewalt, Verbrechen, Sexualität, Zuschauerbeteiligung und eine Reihe von Artikeln zur Regulierung von Werbung. Im Kapitel III (Jugendschutz, § 15 bis 22) heißt es, dass „Ausdrücke in Bild und Rede, die aufgrund geltender gesellschaftlicher Maßstäbe für den Charakter von Kindern abträglich gehalten werden, in Jugendprogrammen vermieden werden“ sollen. Daher soll von übertriebenen Gewaltdarstellungen abgesehen werden, die gemäß Kapitel IX „auf ein Minimum zu reduzieren sind“. Die meist als problematisch empfundenen Darstellungen sind im Grundsatzprogramm also eigentlich abgedeckt – es stellt sich nunmehr die Frage, wieso trotzdem so häufig mangelnde Selbstkontrolle beklagt wird.

Hauptproblem der NAB ist, dass sie zwar allgemeine Sichtungen durchführt, aber keine Altersbegrenzung oder Änderung von Programmen verfügt; diese wird von den Anstalten

The National Association of Commercial Broadcasters in Japan

allein durchgeführt. Ein Sichtungsbüro (*shinsashitsu*) soll anhand der Grundsätze Belobigungen oder Verwarnungen für das Programm des eigenen Senders aussprechen. Obwohl damit der Grundsatz der Selbstkontrolle am ehesten erfüllt scheint, kann anhand der fortwährenden Probleme festgestellt werden, dass Selbstkontrolle ohne ein unabhängiges Aufsichtsgremium nicht funktioniert. In der Filmwirtschaft ist dies exakt so geregelt – was zur Folge hat, dass die Beurteilung durch *Eirin* von der Öffentlichkeit eher als übertrieben streng denn als zu lax wahrgenommen wird.

Ursachen des Mangels an Selbstkontrolle

Der wichtigste Grund, warum die Selbstkontrolle des Fernsehens nicht wie beim Film durch öffentlichen Druck zur Verschärfung gezwungen wurde, dürfte in der wirtschaftlichen Beschaffenheit der japanischen Medienindustrie liegen, die einen noch höheren Grad an Konzentration aufweist als die angloamerikanische. Alle fünf landesweiten kommerziellen TV-Sender sind seit 1973 mit einer der fünf größten Tageszeitungen durch Beteiligungsverhältnisse verbunden.[9] Presse und Werbewirtschaft waren bei der Schaffung des kommerziellen Rundfunks von vornherein federführend gewesen.[10] Trotzdem hatte es diese Vernetzung zuvor nicht gegeben. Sie ereignete sich bezeichnenderweise ein Jahr nach Beginn des größten Prozesses um „Obszönität", dem bereits erwähnten „Nikkatsu-Porno-Prozess"; zudem war bekannt geworden, dass die Staatsanwaltschaft begonnen hatte, Spätsendungen kommerzieller Sender zur Prüfung auf „obszöne" Inhalte auf Video aufzuzeichnen.[11] Die Verbindung mit der Tagespresse, die durch den japanspezifischen engen Kontakt zwischen Politikern und Journalisten über einen immensen Einfluss verfügt, schützte das Fernsehen vor dem Zugriff der Staatsorgane und leitete den Beginn der eingangs erwähnten reißerischen Berichterstattung ein, die zu einer weitgehenden Auflösung der Medienethik im japanischen Fernsehen geführt hat.

Ferner handelt es sich bei den Institutionen der Selbstkontrolle in Japan um rein privatrechtlich organisierte Gremien, deren Mitarbeiter von Film- bzw. Fernsehfirmen ausgewählt und bezahlt werden. Einen Einfluss der öffentlichen Hand durch ehrenamtliche Prüftätigkeit oder Entlohnung gibt es in Japan nicht – wenn auch feststeht, dass Prüfer häufig über persönliche Beziehungen zu offiziellen Stellen verfügen. Die Institutionen sind durch ihre privatrechtliche Organisation zwar unabhängig, doch zugleich bei Auseinandersetzungen mit der Öffentlichkeit über Programminhalte nicht vom Gesetzgeber gedeckt. Sie können ihre Modifikationsvorschläge nur schwer durchsetzen, da dies bedeuten würde, die Hand zu beißen, die diese Ausschüsse füttert.

Diese Situation ist von Seiten der Regierung nicht ungewollt. Über den Vorwurf, dass die unabhängigen Gremien der Selbstkontrolle nicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fähig sind, behält sich das Postministerium die Option einer Verschärfung seiner Kontrolle durch die Lizenzvergabe vor und weicht so der Diskussion darüber aus, ob diese überhaupt verfassungsgemäß ist. Auf ähnliche Weise können Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaft ihre rechtlichen Schritte und Untersuchungen der Film- und Videowirtschaft aufgrund des gesellschaftlich obsoleten § 175 Strafrecht ebenfalls rechtfertigen – obgleich es in den neunziger Jahren nicht mehr zu Konfiszierungen oder Klagen aus diesem Grund gekommen ist.

Diese Bestrebung, gesetzliche Bestimmungen möglichst vage zu halten, um den offiziellen Stellen einen großen Interpretationsspielraum zu ermöglichen, findet sich auch im japanischen Jugendschutzgesetz. Das Gesetz verpflichtet zum Schutz einer Umwelt, die dem Jugendlichen ein unbeschadetes Aufwachsen ermöglicht, stellt aber keinerlei konkrete Anforderungen an Erzieher, Gesellschaft und Medien, wie dies im deutschen Jugendschutzgesetz der Fall ist. Dieser Mangel ist teilweise darin begründet, dass das Gesetz – wie so viele andere – seit den fünfziger Jahren nicht mehr grundlegend überarbeitet worden ist. Einer der wichtigsten Gründe hierfür mag die kontinuierliche politische Herrschaft der Liberaldemokratischen Partei (LDP) sein, die in der gesamten Nachkriegszeit nur zweimal für kurze Zeit die Macht an die Sozialdemokraten abgeben musste. Da es kaum eine Opposition oder oppositionelle Presse gibt, fällt es Eltern-, Jugend- und Frauenorganisationen schwer, ihre Interessen öffentlich zu etablieren; allerdings ist durch die eingangs erwähnte Häufung von Jugenddelikten eine Veränderung dieser Situation zu beobachten.

9
Beteiligungen im Einzelnen: Mainichi Shinbun – Tokyo Broadcasting System (TBS); Yomiuri Shinbun – Nippon Television (NTV); Asahi Shinbun – Asahi National Broadcasting (ANB); Nihon Keizai Shinbun – Tokyo TV; Sankei Shinbun – Fuji (ebd.: S. 382).

10
Bedeutendster „Vorkämpfer" des kommerziellen Fernsehens war der ehemalige Chefredakteur der noch heute größten japanischen Tageszeitung Yomiuri Shimbun, Shoriki Masutaro – sein Sender NTV erhielt 1951 noch vor der öffentlichen Rundfunkanstalt NHK eine Fernsehlizenz (**NHK Radio & TV Culture Research Institute:** *50 Years of Japanese Broadcasting*. Tokyo 1977, S. 216f.).

11
Diese Aktion ging von der gleichen Sektion der Polizeipräfektur aus, welche die „Nikkatsu-Klage" veranlasst hatte. Sie hatte zur Folge, dass der damalige Präsident der NAB, Imamichi Junzô, Briefe an alle Mitgliedsfirmen sandte, um zur Einhaltung der Standards aufzufordern (ebd.: S. 348f.).

Resümee

Aus der vorigen Analyse der Mediengesetzgebung folgt, dass es zwei grundsätzliche Probleme der Selbstkontrolle in Japan gibt: Erstens handelt es sich um einen rechtlich nicht abgesicherten Raum. Interpretationen dessen, was erlaubt ist oder nicht, werden durch die Abwesenheit konkreter Bestimmungen zwar erleichtert, weil die Produktionsfreiheit voll gewährleistet ist. Doch werden sie dadurch erschwert, dass die mit der Aufsicht über Medieninhalte betrauten Gremien meist nur auf Druck ihre aufgrund von Präzedenzfällen getroffenen Entscheidungen revidieren – oder revidieren können, weil sie über keine Möglichkeit zur Sichtung bzw. Beurteilung der von ihnen betreuten Programmformen verfügen.

Zweitens zwingt die aus der generellen Schwammigkeit der Grundsätze resultierende Möglichkeit, von der Staatsgewalt belangt zu werden, die Institutionen der Selbstkontrolle zur Abwehr von offiziell als „obszön" empfundenen Darstellungen, ohne Veränderungen in der Gesellschaft berücksichtigen zu können. Dies liegt im Interesse des Staates, der durch sein Beharren auf der Verpflichtung der Medien, sich selbst zu kontrollieren, und dem gleichzeitigen Festhalten an strafrechtlichen Einschränkungen eine effektive Vorzensur ausübt. Hier rächt es sich, dass es in Japan im Gegensatz zu Deutschland keine Entflechtung der Kultur- und Erziehungspolitik gegeben hat; deren zentralistische Gestaltung ermöglicht zusätzlich zur politischen Monokultur des Landes eine autokratische, paternalistische Handhabung der Meinungsfreiheit.

Das japanische Jugendschutzgesetz soll Jugendlichen ein unbeschadetes Aufwachsen ermöglichen.

Der Mangel an Jugendschutzbestimmungen in den japanischen Medien scheint somit aus medienpolitischer Sicht in erster Linie ein Ergebnis des Versuchs der Regierung zu sein, die Massenmedien so weit wie möglich zu kontrollieren. Dass von der öffentlichen Hand immer wieder der Jugendschutz ins Feld geführt wurde, ohne dass es je zu einer gesetzlichen Fixierung desselben gekommen ist, lässt die klassische Argumentation der Gegner jedweder Medienkontrolle, Jugendschutz sei ein Scheinargument zur Durchsetzung politischer Interessen, im Fall Japans als höchst plausibel erscheinen. Doch trotz dieses harten Urteils lässt die gegenwärtige Entwicklung darauf hoffen, dass sich die rechtlich abgesicherten und funktionsfähigen Strukturen der Selbstkontrolle mehr Eigenverantwortung erstreiten können.

Udo Helms hat Japanologie und Publizistik studiert. Er arbeitet derzeit an der Universität Tokyo.

Abstract

Japan features a system of media self-control which differs only slightly from that of the Federal Republic of Germany in historical respect. However, self-control does not seem to have evolved as an equally established principle of media regulation: since its initiation, self-control has been the subject of constant public criticism. This article outlines the political and juridical difficulties of self-control in Japan.

要約

日本は歴史的観点から見てドイツ連邦共和国とそれほど大差のないメディア自主規制のシステムを有している。しかしながら自主規制は常に公の攻撃対象であり、法的な制約を受けていたため、メディア規制の根本原理としての地位を獲得するまでには至っていないようである。本稿では、その政治的理由及び法的理由を追求することとする。